

PROVA N. 1 – PROVA SORTEGGIATA

RAHMENVEREINBARUNG FÜR INDIVIDUALÜBERNACHTUNGEN

Hotel (nachstehend Hotel genannt)

und

Italienisches Kulturinstitut Köln (nachstehend Firma genannt)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren Sonderkonditionen zur Buchung von Individualübernachtungen im Hotel. Individualübernachtungen sind Einzel-Übernachtungen von Kunden, Gästen oder Mitarbeitern der Firma, die nicht mit einem anderen Pauschal-Arrangement des Hotels in Zusammenhang stehen.

2. ZEITRAUM

Die Dauer der Vereinbarung ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember festgelegt. Die Vertragsraten verlängern sich nicht automatisch und werden für das Folgejahr entsprechend neu verhandelt.

3. ANZAHL DER ÜBERNACHTUNGEN

Die hiermit vereinbarten Firmenpreise basieren auf einem prognostizierten Volumen von **mindestens 50 Übernachtungen pro Jahr**. Die Firma erhält über die Anzahl der getätigten Buchungen eine Übersicht pro Quartal, um der Firma die Möglichkeit und Unterstützung zu geben, die hier vereinbarte Mindestanzahl zu erreichen. Ist im Laufe des Jahres abzusehen, dass die vereinbarte Übernachtungsanzahl nicht erbracht werden wird, behalten wir uns das Recht vor, nach Rücksprache mit Firma eine Ratenanpassung vorzunehmen. Der Firma entstehen für diesen Fall keine Nachbelastungen für bereits getätigte Buchungen.

4. BUCHUNGSWEGE

Unter dem Buchungscode „1234“ können Buchungen im Rahmen dieser Vereinbarung vorgenommen werden. Die buchungsberechtigten Personen der Firma werden dem Hotel entsprechend mitgeteilt, um zu vermeiden, dass fremde Unternehmen die Firmenpreise unberechtigt nutzen.

Die Anzahl an buchbaren Zimmern pro Tag richtet sich nach dem Bedarf der Firma und nach der Verfügbarkeit des Hotels.

5. STORNIERUNGEN

Für Stornierungen gelten die folgenden Fristen, um Ausfallsrechnungen zu vermeiden:

Eine kostenfreie Stornierung von Einzelbuchungen ist bis 18:00 Uhr am Tag der Anreise möglich. Die Reservierungen werden bis 18:00 Uhr am Anreisetag gehalten, danach fallen sie wieder in den freien Verkauf zurück.

Stornierungen sind generell schriftlich zu tätigen oder mit Entgegennahme einer Stornierungsnummer vom Hotel an den Gast gültig. Die Firma ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen 80 % vom vereinbarten Preis zu zahlen.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

Das Hotel stellt jedem Gast, der über den o. g. Firmennamen gebucht hat, am Abreisetag eine entsprechende Rechnung aus. Diese Rechnung ist vom Gast direkt zu bezahlen. Für Rechnungen, welche von der Firma beglichen werden, wird dem Hotel eine schriftliche Kostenübernahme im Vorfeld des Aufenthaltes zur Verfügung gestellt.

7. ZUSATZVEREINBARUNG

Das Hotel wird auf den Programmheften der Firma mit Logo und Kontaktdaten veröffentlicht und ebenfalls als Empfehlung auf deren Internetseite hinterlegt.

Im Gegenzug erhält die Firma für zehn gebuchte und bezahlte Übernachtungen jeweils eine kostenfreie Übernachtung.

PROVA N. 2

MIETBEDINGUNGEN

1. Die Räume werden vom Vermieter entsprechend den Vereinbarungen im Mietvertrag bereitgestellt. Die Benutzung ist dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck gestattet.
2. Die in diesem Vertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag bis spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung dem Vermieter vorliegt.
3. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen dem Vermieter vor der Veranstaltung nachzuweisen. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.
4. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Mieter selbst.
5. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal oder von Beauftragten des Vermieters in Betrieb genommen und bedient werden.
6. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.
7. Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.
8. Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor.
9. Alle Rechte und Pflichten liegen beim Mieter, der den Vermieter auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten hat.
Im Einzelnen haftet der Mieter:
 - a) für Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden;
 - b) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der zugelassenen Höchstbesucherzahl ergeben;
10. Die Miete ist vom Mieter bis 14 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto des Italienischen Kulturinstituts in Köln zu überweisen.
11. Das Italienische Kulturinstitut Köln ist von jeglicher Haftung befreit, wenn eine Verschärfung der Pandemiesituation oder andere unvorhersehbare Gründe höherer Gewalt eine Absage der Veranstaltung erforderlich machen sollten.

PROVA N. 3

VERTRAG

Betreff: Direktvergabe eines Auftrages für Sicherheitsdienst

Das Italienische Kulturinstitut Berlin, im Folgenden „Auftraggeber“, beauftragt hiermit *Sicherheit GmbH*, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, mit der Erbringung der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen.

Art. 1 – Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage 1 aufgeführten Leistungen. Die Anhänge des Vertrags, von denen die Parteien erklären, dass sie sie kennen und akzeptieren, sind ein integraler und wesentlicher Bestandteil des Vertrags, auch wenn sie diesem nicht physisch beigelegt sind.

Art. 2 – Betrag

2.1 Der Vertragswert beträgt € 10.000,00 (50,00 € je Stunde), zzgl. MwSt., und ist gemäß den in diesem Auftragschreiben festgelegten Bedingungen zu zahlen.

2.2 Der in diesem Artikel angegebene Betrag ist ein fester und unveränderlicher Betrag, der nicht geändert werden kann, und stellt die Gesamtvergütung für alle Tätigkeiten dar, die für die ordnungsgemäße und regelmäßige Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

2.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vom Auftraggeber eine Zahlung zu verlangen, die über die in diesem Artikel angegebene Vergütung für die unter diesen Vertrag fallenden Leistungen hinausgeht. Mit der Zahlung des genannten Entgelts ist der Auftragnehmer mit allen seinen Forderungen zufrieden.

Art. 3 – Vertragsdauer

3.1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Auftrags an die Adresse des Auftraggebers gesandt hat.

3.2 Die Dienstleistungen werden vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 erbracht, gemäß der Anlage.

3.3 Der Auftrag endet am 30.06.2025 Frist, ohne dass es einer Kündigung durch den Auftraggeber bedarf. Eine stillschweigende oder automatische Erneuerung oder Verlängerung ist nicht zulässig.

Art. 4 - Rückverfolgbarkeit und Zahlungsmodalitäten

5.1 Der Auftragnehmer gibt ein Bankkonto an, auf den Überweisung vorgenommen werden können.

5.2 Auf den Rechnungen ist der folgende Code anzugeben: „CIG 1234“.

5.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, sobald die ordnungsgemäße Ausführung festgestellt wurde.

Art. 5 - Haftung und Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber infolge von Fehlern bei der Ausführung entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit aller bei der Ausführung des Auftrags erhaltenen Informationen zu gewährleisten.